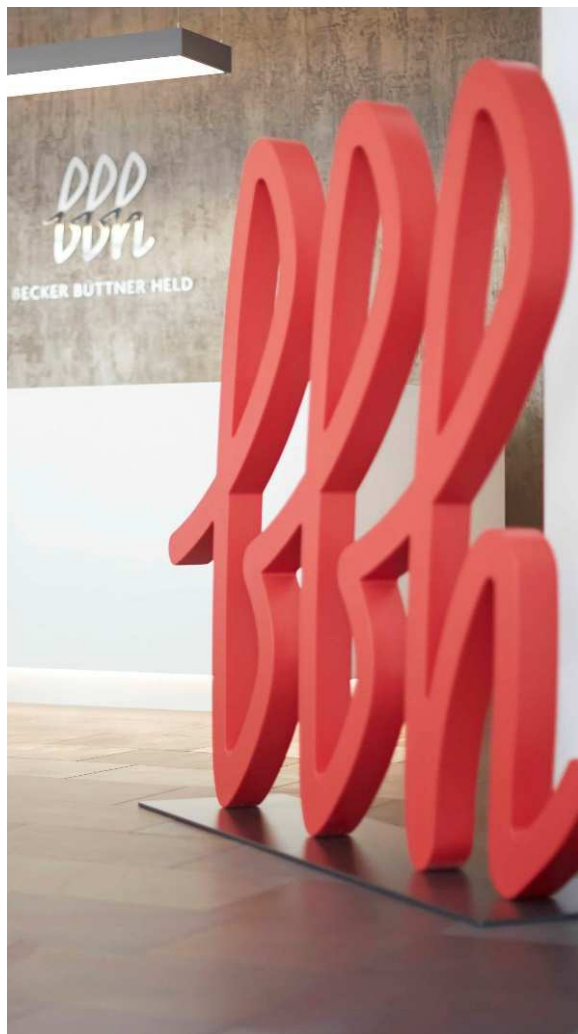


# Rechtliche Rahmenbedingungen für Biomethan – THG Quote, Nachhaltigkeitszertifizierung und Energiesteuer

30. Juni 2023

# Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwält\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen, Steuerberater\*innen sowie Ingenieur\*innen, Wirtschaftsexpert\*innen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 600 Mitarbeiter\*innen
- ▶ über 4.000 Mandanten

# Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen und Steuerberater\*innen – sowie weitere Expert\*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger\*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

# Dr. Christian Gemmer



Dr. Christian Gemmer beschäftigt sich im Schwerpunkt mit Fragen des Rechts der Erneuerbaren Energien, der Wärmelieferung, der Kraft-Wärme-Kopplung, der E-Mobilität und des Europäischen Energierechts.

- ▶ Geboren 1981 in Schweinfurt
- ▶ 2002 bis 2009 Studium in Innsbruck, Augsburg und Lund
- ▶ 2010 bis 2014 Dissertation zum Thema „Die Energieaußenhandelspolitik der Europäischen Union“
- ▶ 2010 bis 2012 Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Energierechtsteam einer internationalen Wirtschaftskanzlei
- ▶ 2014 bis 2016 Referendariat u. a. mit Station in einer Forschungstiftung zum Energierecht
- ▶ Seit 2017 Rechtsanwalt bei BBH in Stuttgart

**Rechtsanwalt · Counsel**

70565 Stuttgart · Industriestr. 3 · Tel +49 (0)711 722 47-0 · [Christian.Gemmer@bbh-online.de](mailto:Christian.Gemmer@bbh-online.de)

# Agenda

1. Treibhausgasminderungsquote
2. Biokraftstoffnachhaltigkeits-Verordnung
3. Energiesteuer bei Biogas und Biomethan

# Agenda

1. Treibhausgasminderungsquote
2. Biokraftstoffnachhaltigkeits-Verordnung
3. Energiesteuer bei Biogas und Biomethan

# THG-Minderungsverpflichtung

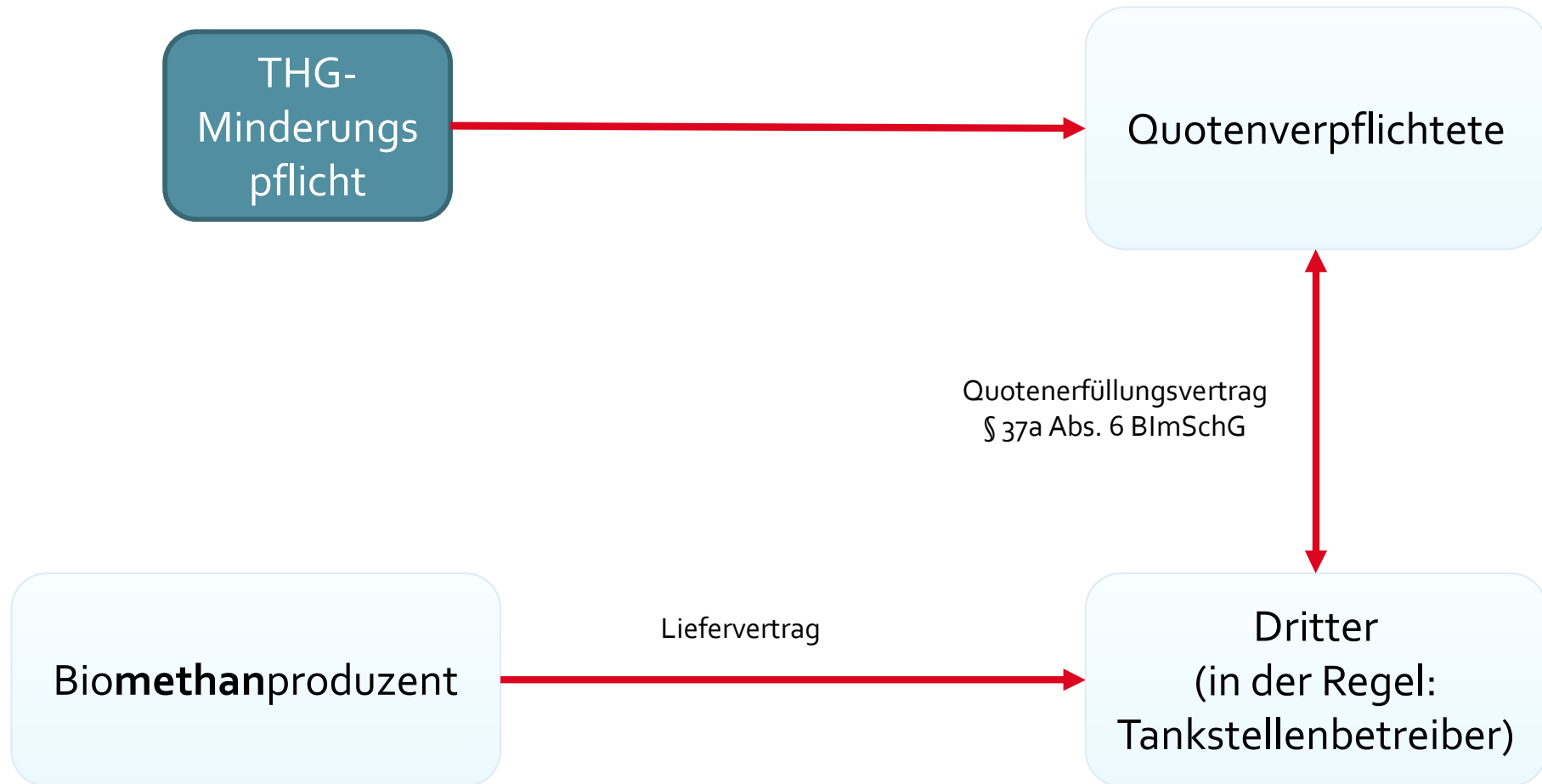
- ▶ **Inverkehrbringer von Otto- und Dieselkraftstoffen** sind **verpflichtet**, die Treibhausgasemissionen der gesamten von ihnen in Verkehr gebrachten Kraftstoffe jährlich um bestimmten Prozentsatz zu senken.
  - durch Inverkehrbringen von **Biokraftstoffen** oder **anderen Erfüllungsoptionen** (vgl. § 37a Abs. 5 BImSchG)
- ▶ Verpflichteter kann Quotenerfüllung übertragen (nicht die Pflicht selbst!)
  - Auf andere Verpflichtete (etwa Unternehmen, die selbst auch Biokraftstoffe etc. in Verkehr bringen), § 37a Abs. 7 BImSchG
  - Auf **Dritte** (die selbst nicht zur THG-Minderung verpflichtet sind, aber CO<sub>2</sub>-ärmere Kraftstoffe in Verkehr bringen), § **37a Abs. 6 BImSchG**

## Anforderungen an Quotenverpflichtete

	BImSchG/ (alte Fassung)	Novelle BImSchG (in Kraft seit 01.10.2021)
EE-Ziel 2030	10 % (gem. RED I)	etwa 32 % (vgl. RED II: 14 %)
THG-Quote	ab 2015: 3,5 % ab 2017: 4 % ab 2020: 6 %	<b>2020: 6 %</b> 2022: 7 % 2023: 8 % 2024: 9,25 % 2025: 10,5 % 2026: 12 % 2027: 14,5 % 2028: 17,5 % 2029: 21 % <b>2030: 25 %</b>



# Quotenhandel mit Biomethan - Vertragsbeziehungen



# THG-Quote für Biogasanlagenbetreiber

- ▶ **Roh-Biogas** kann **nicht** auf die THG-Quote angerechnet werden
- ▶ Anrechnungsfähig ist aber **Biomethan**, wenn
  - Biomasse i. S. d. BiomasseV **und**
  - Anforderungen der 10. BImSchV erfüllt sind.
- ▶ Quote wird bei der **Entnahme aus dem Erdgasnetz** generiert, sodass in der Regel **Tankstellenbetreiber** Dritter i. S. d. § 37a Abs. 6 BImSchG ist (nicht: Biomethanerzeuger)
  - Möglichkeit 1: „Hoftankstelle“
  - Möglichkeit 2: Vertrieb des Biomethans an externe Tankstelle
  - Möglichkeit 3: „Cash-Back“ durch Tankstellenbetreiber

# Anrechnungsgrenzen

## Anbaubiomasse

- ▶ Nach § 13 der 38. BImSchV dürfen maximal 4,4 Prozent Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen auf den Gesamtenergieverbrauch des Verkehrs angerechnet werden
  - Darüber hinaus gilt bei Biomethan der Wert für CNG, also fossile Erdgas
- ▶ Geplant: Absenkung bis 2030 auf null

## Fortschrittliche Biokraftstoffe

- ▶ Fortschrittliche Biokraftstoffe sind u.a. aus Bioabfall, Stroh, Mist, Gülle und Klärschlamm, Traubentrester, entkernten Maiskolben
- ▶ Mindestanteil 0,3 % (2023) steigt bis 2030 auf 2,6 % (Unterquote)
- ▶ Hinweis: Die den Mindestanteil übersteigende Menge kann doppelt angerechnet werden

# Agenda

1. Treibhausgasminderungsquote
2. Biokraftstoffnachhaltigkeits-Verordnung
3. Energiesteuer bei Biogas und Biomethan

# Anwendungsbereich

- ▶ Die Biokraft-NachV stellt **Nachhaltigkeitsanforderungen** auf, die beim Inverkehrbringen von Biokraftstoffen zu beachten sind
- ▶ Diese Nachhaltigkeitsanforderungen sind auf alle Biokraftstoffe anzuwenden, die auf **die THG-Quote** angerechnet werden sollen (vgl. § 1 Biokraft-NachV)
- ▶ Zertifizierungen nach der BioSt-NachV und der Biokraft-NachV können grundsätzlich auch im Rahmen der anderen Verordnung anerkannt werden

# Anforderungen an Biokraftstoffe

- ▶ Nach § 3 Abs. 1 Biokraft-NachV werden Biokraftstoffe auf die THG-Quote angerechnet, wenn zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens
  - nach Nr. 1 die zur Herstellung der Biokraftstoffe eingesetzte
    - Biomasse aus der Landwirtschaft die Anforderungen nach § 4 Biokraft-NachV erfüllt **oder**
    - Biomasse aus der Forstwirtschaft die Anforderungen nach § 5 Biokraft-NachV erfüllt **und**
  - nach Nr. 2 der eingesetzte Biokraftstoff die Vorgaben zur Treibhausgaseinsparung nach § 6 Biokraft-NachV erfüllt.

# Wie sind die Anforderungen nachzuweisen?

- ▶ Anlagenbetreiber müssen gemäß § 7 Abs. 1 Biokraft-NachV gegenüber der **Biokraftstoffquotenstelle (Hauptzollamt - HZA)** nachweisen, dass die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Biokraft-NachV erfüllt sind
- ▶ Die **Ausstellung** der Nachhaltigkeitsnachweise erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 Biokraft-NachV in der Datenbank der zuständigen Behörde: **Nachhaltige-Biomasse-System (Nabisy) der BLE** (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung)
- ▶ Zur Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen sind **nur letzte Schnittstellen** berechtigt (§ 9 Biokraft-NachV); hierfür müssen diese und die ihnen vorgelagerten Schnittstellen **zertifiziert** sein (z.B. REDCert)
  - Bei Biomethan die Biogas-Aufbereitungsanlage
- ▶ Für die Ausstellung v. Nachhaltigkeitsnachweisen ist zudem erforderlich, dass die Herkunft der Biomasse kontinuierlich in einem **Massenbilanzsystem** nach § 10 Biokraft-NachV nachgewiesen wird

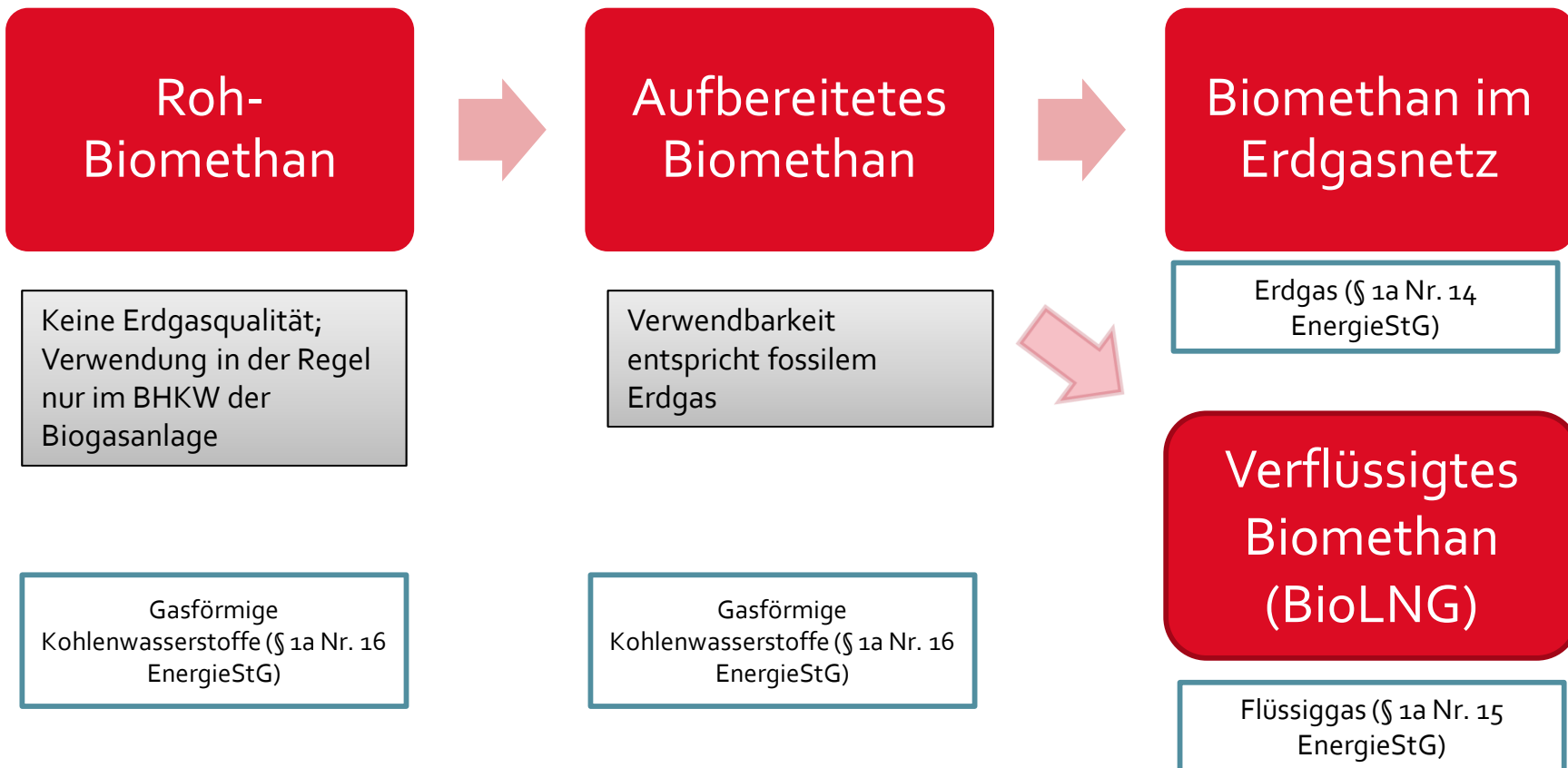
# Agenda

1. Treibhausgasminderungsquote
2. Biokraftstoffnachhaltigkeits-Verordnung
3. Energiesteuer bei Biogas und Biomethan



# Energiesteuerliche Einordnung von Biomethan entlang der Wertschöpfungskette

- ▶ Biomethan kennt vielfältige Erscheinungsformen – keine einheitliche Einordnung in der Energiesteuer.



# Steuerentstehung bei Verwendung von Biomethan

- ▶ Steuerentstehung richtet sich nach der Art des jeweiligen Energieerzeugnisses und den Umständen der Leistung:
  - Durch Entnahme von Biomethan zum Verbrauch aus dem Gasnetz: Steuerentstehung nach **§ 38 Abs. 1 EnergieStG** (vgl. BMF-Schreiben vom 19.09.2019)
  - aufbereitetes Biogas außerhalb des Erdgasleitungsnetzes („off-grid“): Steuerentstehung nach **§ 23 EnergieStG**
    - Durch Abgabe als Kraft- oder Heizstoff
    - Durch Verbrauch als Kraft- oder Heizstoff
  - Auch bei Inverkehrbringen (Abgabe) von verflüssigtem Biomethan (**BioLNG**) entsteht die Energiesteuer nach **§ 23 EnergieStG**
- ▶ Energiesteuer fällt aber nicht an, wenn und soweit eine Energiesteuerbefreiung oder eine (nachträgliche) Energiesteuerentlastung in Betracht kommt.

# Steuerbegünstigungen für Biogas und Biomethan

## Steuerbefreiung bei Verwendung in begünstigten Anlagen (§ 28 EnergieStG)

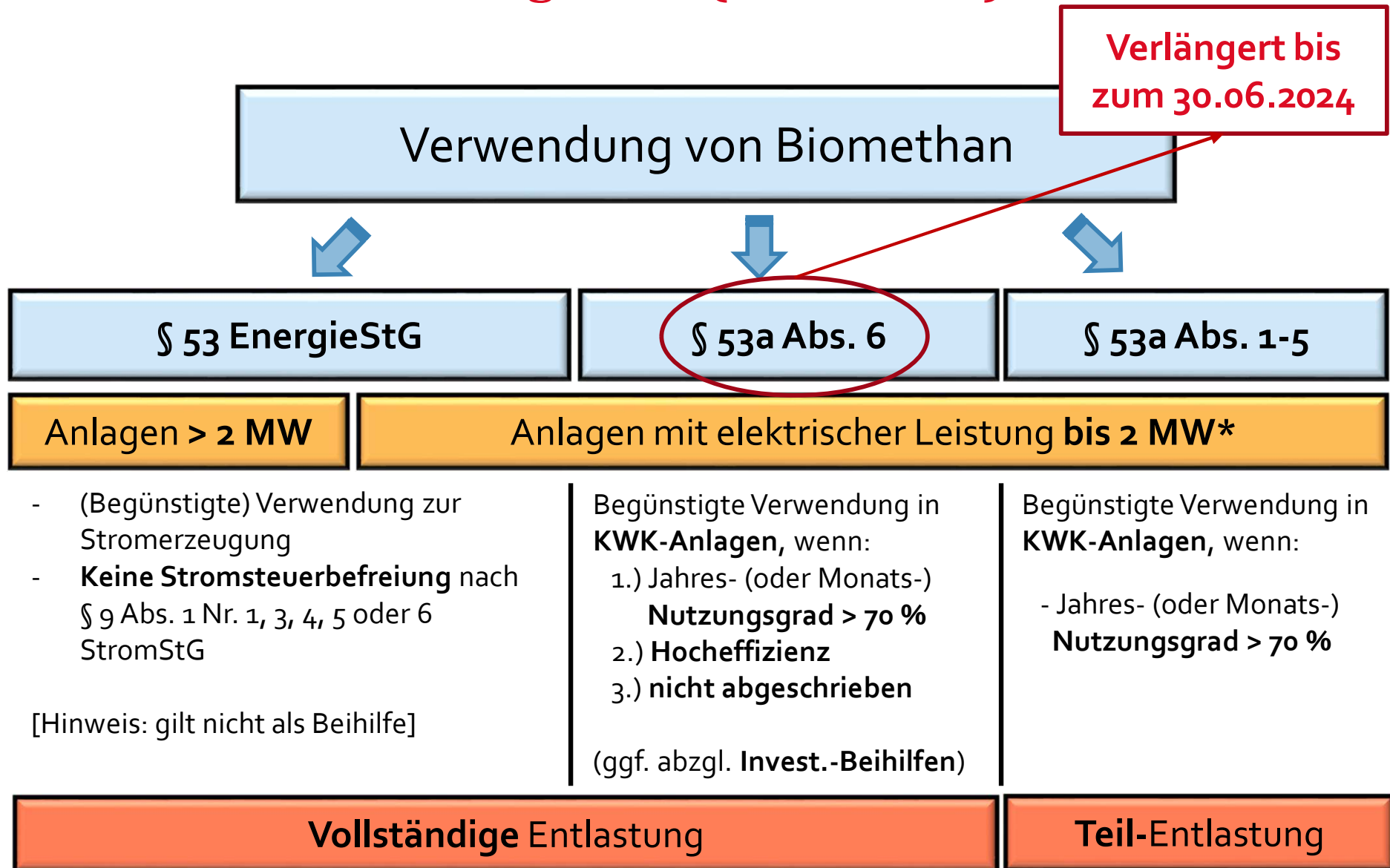
- Begünstigt sind „gasförmige Kohlenwasserstoffe“, also auch insbes. auch Roh-Biogas
- Verwendung in begünstigter Anlage gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG (Stromerzeugung, z.B. im Biogas-BHKW)

## Steuerentlastung bei versteuertem Bezug von Biomethan

- Wird Biomethan bereits versteuert bezogen, kommt eine **nachträgliche Entlastung** von der Energiesteuer in Betracht.
- Entlastung nach §§ 53, 53a EnergieStG möglich - Wechselwirkung mit der Stromsteuer beachten!
- Beihilferechtliche Vorgaben zu beachten: insbes. keine Entlastung für „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Uis)

# Stromerzeugung / KWK-Anlagen

## §§ 53 und 53a EnergieStG (Überblick)



Verlängert bis zum 30.06.2024

\*§ 53a EnergieStG auch für Anlagen > 2 MW möglich (in der Praxis selten)

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

[twitter.com/BBH\\_online](https://twitter.com/BBH_online) · [instagram.com/die\\_bbh\\_gruppe](https://www.instagram.com/die_bbh_gruppe)